

Sozialrechtliche Strategien der Ausschaffung

Ein bereits in groben Zügen erstelltes Kapitel über sozialrechtliche Strategien der Ausschaffung und die sozialen Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Berlin (etwa 300 Seiten) ist der dringenden Notwendigkeit zu Kürzungen zum Opfer gefallen. Ich habe mich jedoch bemüht, einige wesentliche Aspekte und Entwicklungen in diesem Bereich in die anderen Kapitel mit einfließen zu lassen und einzuarbeiten. Den Charakter eines eigenständigen Kapitels habe ich an dieser Stelle vor allem deshalb bewahrt, um die enorme Bedeutung der sozialrechtlichen Repressionsmaßnahmen gegen Flüchtlinge im Rahmen der allgemeinen Ausschaffungspolitik zu betonen und dies auch in der äußerlichen Struktur der Dissertation erkennbar werden zu lassen. Den Begriff der *Ausschaffung* habe ich ja vor allem deshalb gewählt, um diejenigen staatlich-behördlichen Maßnahmen und Strategien in den Vordergrund zu rücken, die jenseits des ‚letzten Mittels‘ der Abschiebung zur ‚Entfernung‘ der unerwünschten ‚Fremden‘ aus dem Land beitragen sollen.

Die Mittel der sozialrechtlichen Ausschaffung wurden in Berlin vor allem in den Jahren 1996 bis 2001 zum *wichtigsten* Ausschaffungsinstrument in Bezug auf die Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien (Bosnien) überhaupt: Weil ausländerrechtliche Mittel nur begrenzt ‚effektiv‘ sein konnten (geringe Abschiebungskapazitäten bei einer großen Zahl ‚vollziehbar Ausreisepflichtiger‘) und weil Massenabschiebungen politisch kaum durchsetzbar waren, zogen der Berliner Senat und die meisten Bezirksämter die sozialrechtlichen ‚Daumenschrauben‘ an (zugleich wurde der demagogische Druck auf die Betroffenen erhöht, ‚freiwillig‘ das Land zu verlassen; dies habe ich dargelegt):

- Sozialleistungen wurden (rechtswidrig oder infolge von Gesetzesänderungen) gekürzt und überwiegend nur noch in Form von entwürdigenden und diskriminierenden ‚Sachleistungen‘ gewährt (Wertgutscheine, Chipkarten, gesonderte ‚Magazinläden‘ für Flüchtlinge und Asyl Suchende, ‚Vollverpflegung‘, d.h. ‚Zwangsernährung‘ in ‚Heimen‘ / ‚Lagern‘ usw.¹).
- Flüchtlingen wurde nicht mehr erlaubt, (kostengünstigere) private Wohnungen anzumieten, sondern sie wurden gezwungen, unter zumeist beschämenden und unwürdigen Bedingungen in Massenunterkünften zu leben.
- Ihnen wurde zugleich untersagt, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die meisten dieser Maßnahmen basierten auf dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und hatten die systematische soziale Desintegration, Ungleichbehandlung und Herabwürdigung der Betroffenen zum Ziel. Die gesetzlich legitimierte Strategie der Abschreckung und Verelendung von Menschen muss bereits von ihrer Idee her als grundrechtswidrig bezeichnet werden (Verstoß gegen die Menschenwürde und das soziale Rechtsstaatsgebot) – auch wenn sich ‚natürlich‘ kein

¹ Die Begriffe scheinen zwischen euphemistischer Verharmlosung und plakativer Vereinfachung zu changieren: ‚Vollverpflegung‘ meint, dass Menschen nicht frei darüber bestimmen können, was sie wann in welcher Menge und in welcher Weise essen und trinken möchten, weil ihnen durch eine Zentralküche zu festen Essenszeiten bestimmte Mahlzeiten ‚vorgesetzt‘ werden. Nicht nur angesichts der individuell und kulturell-landesspezifisch höchst unterschiedlichen Essgewohnheiten und Vorlieben kommt dieser massive Eingriff in existenzielle Persönlichkeitsrechte in meinen Augen einer ‚Zwangsernährung‘ oder gar ‚Körperverletzung‘ gleich, zumal viele solcherart am Leben erhaltene Menschen typische mangelernährungsbedingte Folgeerkrankungen oder gar chronischen Hunger entwickeln – all dies unter den Bedingungen einer ‚saturierten‘ Wohlstandsgesellschaft und ohne jede ‚sachliche Notwendigkeit‘ (im Gegensatz etwa zur – allerdings in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbaren – Gefangenen- oder SoldatInnenunterbringung).

Der Begriff ‚Wohnheim‘ täuscht eine fürsorgliche oder gar ‚heimelige‘ Unterbringung von Menschen vor. Tatsächlich handelt es sich jedoch regelmäßig um eine bewusst karge und ungenügende ‚Verwahrung‘ von Menschen, die zahlreiche Charakteristika einer ‚Lagerunterbringung‘ aufweist, zumal sie erklärtermaßen die ‚Bestrafung‘ der ‚Insassen‘ zum Ziel hat (Prinzip der Abschreckung und Verhinderung einer Integration): Die Flüchtlinge werden umzäunt, kontrolliert und von der Bevölkerung isoliert; Besuch wird nur reglementiert gestattet; die Flüchtlinge müssen unter Umständen mit Fremden in einem Raum und unter engsten Bedingungen leben (Berliner Richtlinien: ca. 6 qm pro Person); sanitäre Anlagen und Küchen (soweit es solche gibt) müssen gemeinsam genutzt werden, die hygienischen Verhältnisse sind oft ungenügend; eine Hausordnung muss beachtet werden; Lärm- und Wärmeisolierung sind zumeist schlecht; die Gebäude haben häufig Kasernen-, Notbehelfs- oder sogar Gefängnischarakter usw. (vgl. insgesamt: Thimmel 1994).

Gericht fand, das dies so festgestellt hätte. Unter dem ohnehin zerfledderten Mantel des Rechtsstaates kam auf diese Weise das menschenverachtende Gerippe einer sich als ‚modern‘ und ‚entwickelt‘ bezeichnenden Gesellschaft zum Vorschein. Die Praxis, Menschen allein für ihre Unerwünschtheit (für ihr Da-Sein in Deutschland) zu bestrafen und sie möglichst schlecht zu behandeln, kann in meinen Augen nur als ‚mittelalterlich‘ bezeichnet werden; die Betroffenen wurden durch diese staatlichen Maßnahmen weitgehend zu rechtlosen Parias, die ihre Unerwünschtheit tagtäglich zu spüren bekamen.

Der zutiefst menschenverachtende Charakter der sozialrechtlichen Repressionsmaßnahmen lässt sich in abstrakten Begriffen kaum angemessen wiedergeben und wird wohl auch nicht verständlich, ohne die Orte, an denen die Flüchtlinge zwangsweise zu leben gezwungen sind, aufzusuchen und ohne die Berichte und Empfindungen der Betroffenen wahrzunehmen, die das reglementierte und beengte Leben in Deutschland nicht selten als „Folter“ empfinden (vgl. nur die Schilderung einer Kongolesin in: Flüchtlingsrat, Heft 67, 2/2000, S. 27).

Wer Menschen ‚ohne Not‘ in unwürdigen Massenunterkünften ‚einpfertcht‘ und separiert, wer eigens ‚Magazinläden‘ schafft, in denen Flüchtlinge zu überhöhten Preisen und ohne angemessene Produktauswahl ‚einzukaufen‘ gezwungen sind, und wer Flüchtlingen und Asyl Suchenden Wertgutscheine oder Chipkarten statt Bargeld aushändigt, so dass sie bei jedem Einkauf als ‚Nicht-Dazugehörige‘ zu erkennen sind – wie es in Berlin auf gesetzlicher Grundlage praktiziert und von den Gerichten für ‚rechters‘ erklärt wurde –, hat aus der deutschen Geschichte *nichts* gelernt!

Bezirksamt Neukölln von Berlin **BERLIN**
 Abteilung Sozialwesen
 Abteilung Jugend und Sport
 Bezirksamt Neukölln, Karl-Marx-Straße 83, 1000 Berlin 44

Kostenübernahmeschein Diese Ausfertigung behält die Firma
 Nicht übertragbar! Nr. 581419

System: laufend nicht laufend
 X 3995 68107-190
 4700,- 23996
 4700,- 208 68098306
 4700,- 208 68098306
 4700,- 208 68098306

zur übersichtlichen Darstellung der unten aufgeführten Kosten zu den unten angegebenen Bedingungen für:

Menge	Gegenstand der Lieferung oder Leistung	Höchstpreis/vereinbarte Preis DM
	Lebensmittel - ohne Alkohol und Tabakwaren	76,10
	Gesundheitsbeitrag	76,10

Abzüglich Kostenanteil des Empfängers
 Kostenübernahmebetrag im Durchlauf: 76,10
 Zustelle für die Bearbeitung der Rechnung zuständigen Dienststelle:
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Karl-Marx-Straße 83
 12040 Berlin
 Im Auftrag: [Signature]

Kostenübernahmeschein (Wertgutschein für den Einkauf) des Bezirksamtes Neukölln von Berlin: „Lebensmittel – ohne Alkohol und Tabakwaren“

Äußerungen der für die Ausweitung der sozialrechtlichen Ausschaffungsmethoden in Berlin personell und politisch verantwortlichen Sozialsenatorin Hübner (CDU) spiegelten die ‚Instinkt-‘ und Verantwortungslosigkeit der politisch handelnden Akteure wieder: Im September 1997 forderte sie, dass sich eine soziale Unterstützung in so genannten ‚Missbrauchsfällen‘ darauf beschränken solle, „den einzelnen nicht verhungern zu lassen“ (vgl. taz vom 10.9.1997)! Diese unglaubliche Formulierung, die an Staatsfolter denken lässt, ergänzte Frau Hübner mit einer Drohung, die Stammtischniveau offenkundig nicht überschreiten sollte:

„Jetzt gibt’s noch ein paar Tage Unterhalt, und dann ab nach Hause.“ (ebd.)

Ein solches Vorgehen sei notwendig, „weil sonst die Bevölkerung zu Rassismus provoziert werde“ (ebd.) – mit diesen Worten rechtfertigte die Senatorin indirekt und prophylaktisch rassistische Übergriffe, falls ihr geplantes Gesetzesvorhaben scheitern sollte (Leistungseinstellungen bei angeblich „illegalen Ausländern“²).

Die Forderung nach einer Verschärfung des AsylbLG („Missbrauchsregelung“) war der legislative Teil eines „Maßnahmepakets“ des Berliner Senats im „Kampf“ gegen den angeblichen „Zustrom“ von „illegalen Ausländern“ aus Jugoslawien, das auf exekutiver Ebene die Errichtung von „Vollverpflegungsheimen“ – auch „Gemeinschaftsunterkünfte mit Schlichtausstattung“ genannt – und die rigorose Anwendung des Sachleistungsprinzips vorsah (vgl. taz vom 5.8.1997).

Ein Tiefpunkt der Entwicklung im sozialrechtlichen Bereich wurde dann bei der behördlichen Umsetzung des „Missbrauchs-Paragrafen“ § 1 a AsylbLG erreicht (vgl. meine Abschlussbemerkungen im vorherigen Kapitel und Hohlfeld 1999). Von einem rechtsstaatlichen Verfahren konnte in diesem Zusammenhang zumeist keine Rede mehr sein – Flüchtlingen wurde massenhaft und willkürlich und ohne angemessene Anhörung, teilweise auch ohne jede Rechtsgrundlage und zumeist ohne nachvollziehbare Begründung jegliche soziale Unterstützung und die weitere Unterbringung verweigert. Die Sozialbehörden, deren genuine Aufgabe es ist, existenzielle Notlagen zu verhindern, schufen eben diese, um die Betroffenen „auszuhungern“. Die Berliner Ausländerbehörde konnte sich zu jener Zeit entsprechend zurückhalten, da die örtlichen Bezirksamter das Geschäft der Ausschaffung weitgehend übernommen hatten:

Bezirksamter *Treptow* von Berlin **BERLIN**

Abteilung Sozialwesen
 Abteilung Jugend und Sport

Rud. Al. 4, 12489 Berlin
Familie
Wf ZUCIOWER Ch. 4
12489
Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	Bearbeiter	Zimmer	Ferruf (Durchwahl)	Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Soz. 327	<i>46</i>	<i>221</i>	<i>9331-</i>	<i>30.9.98</i>
<input type="checkbox"/> Jug.			Vermittlung <i>9369</i>	

Der Sie betreffende Text ist angekreuzt.

Sehr geehrte Dame!
Sehr geehrter Herr!

Sie haben am _____ Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beantragt.
 Sie erhalten laufende Leistungen nach dem ~~BSHG~~ *AsylbLG*

Art der Leistung: *Hilf*

Nach §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) – sind Sie verpflichtet, bei der Klärung der Anspruchsvoraussetzungen mitzuwirken.

Wir bitten Sie daher, *alle Schritte zu unternehmen, die eine abschließende Prüfung aus dem B.R.D. zur Folge haben. Nachweise darüber sind bis vorzulegen.*

Sollten Sie dieser Bitte nicht bis zum *20.10.98* nachkommen, werden wir nach § 66 SGB I

die beantragte Leistung ganz versagen,
 die beantragte Leistung teilweise versagen,
 die laufende Leistung ganz entziehen,
 die laufende Leistung teilweise entziehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Erfüllung Ihrer Mitwirkungspflicht keinen Leistungsanspruch begründet. Die Rechtsgrundlagen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag *[Signature]* **Bezirksamter Treptow von Berlin**
Abt. Soziales und Wirtschaft
Postfach 0240 12414 Berlin
Sozialamt
Sozialamt Treptow von Berlin
Sozialamt Treptow von Berlin
Sozialamt Treptow von Berlin

Bescheid des Sozialamtes Treptow von Berlin, Wortlaut: „[...] Sie erhalten laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Art der Leistung: Hilu [Hilfe zum Lebensunterhalt; T.H.]. [...] Wir bitten Sie daher, alle Schritte zu unternehmen, die

² Gemeint waren hiermit vor allem etwa 7.000 Flüchtlinge aus Serbien-Montenegro (Kosovo-AlbanerInnen, Roma, Sandschak-MuslimInnen, Deserteure), denen Duldungen trotz tatsächlicher Abschiebungshindernisse in Berlin behördlich versagt wurden und die von Frau Hübner kurzerhand als „illegale Personen“ bzw. als „Touristen“ bezeichnet wurden (vgl. taz vom 10.9.1997). Mit dem Grundsatzurteil des BVerwG im Herbst 1997 hatte die Berliner Gesetzesinitiative zum AsylbLG dann allerdings ihre juristische Grundlage verloren (die vorherige aufenthaltsrechtliche Illegalisierung der Betroffenen; eine gute Zusammenfassung des ungewöhnlich verworrenen und hektischen Gesetzgebungsverfahrens ist enthalten in: Hübschmann/Streit 1998, 266 ff).

eine schnellstmögl. Ausreise aus der BRD zur Folge haben. Nachweise darüber sind hier vorzulegen. Sollten Sie dieser Bitte nicht bis zum 20.10.98 nachkommen, werden wir [...] die laufende Leistung teilweise entziehen. [...]"

Die zuvor politisch und medial geschürte Stimmung gegen ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ und ‚SozialhilfemissbraucherInnen‘ wurde in den Amtsstuben der Berliner Bezirksämter durch deren MitarbeiterInnen nicht nur in verbale Beschimpfungen der nur noch verängstigt vorsprechenden Flüchtlinge, sondern auch in formalrechtliche Behördenbescheide, die entsprechende Zuordnungen zum § 1 a AsylbLG enthielten, umgewandelt (wobei der Bezirk Tiergarten Leistungen sogar ohne schriftlichen Bescheid einstellte). Dass diese Bescheide in der Regel mangelhaft oder gar nicht begründet waren, habe ich dargelegt, ebenso, dass sie dessenungeachtet durch zahlreiche Kammern des Verwaltungsgerichts im Ergebnis bestätigt wurden.

Nur ein Beispiel soll an dieser Stelle die ‚Farce‘ des Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang des § 1 a AsylbLG illustrieren. Mit dem im Faksimile dokumentierten Bescheid des Berliner Bezirksamtes Lichtenberg wurde ein Missbrauch im Sinne des § 1 a AsylbLG (die ‚um-zu-Regelung‘: Einreise, *um* Sozialhilfe *zu* beziehen) einfach *unterstellt* – nicht nachgewiesen, nicht begründet, einfach unterstellt! – und die Sozialleistungen mit Wirkung zum nächsten Tag eingestellt:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Abt. Gesundheit und Soziales LuV Soziale Leistungen	B E R L I N Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Abt. Gesundheit und Soziales Alfred-Kowalke-Str. 24 10315 Berlin
Bezirksamt Lichtenberg, 10360 Berlin (Postanschrift)	Dienstgebäude: Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin
<i>Frau,</i>	Auskunft erteilt <input type="checkbox"/> Zimmer <input type="checkbox"/>
	Gesch. Z.: 2123.1.0722 Telefon (030) 5504 - 0 Durchwahl <input type="checkbox"/>
	Datum: 25.2.99

B E S C H E I D
über die Ablehnung von
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte *Frau*

mit Datum vom *22.1.99* beantragten Sie die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundleistungen nach §3 AsylbLG) nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für nachfolgend aufgeführten Personen:

Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse

wird Ihr Antrag abgelehnt.

wird die Leistung zum *26.2.99* eingestellt.
Es wird die um-zu-Regelung unterstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
KG

KOPIE BEZIRKSAMT LICHTENBERG

Es ist eines der wenigen ‚echten‘ flüchtlingspolitischen ‚Verdienste‘ der rot-roten Regierung in Berlin, dass sie nach und nach auf einige gesetzlich *mögliche* sozialrechtliche Repressionsmaßnahmen verzichtete (Ermöglichung privaten Wohnens³, Bargeldauszahlung der Sozialhilfe,

³ Dies wurde allerdings wesentlich (auch) mit Kostenargumenten begründet – und schloss entsprechend allein stehende Flüchtlinge weitgehend aus, weil deren Unterbringung in einem ‚Heim‘ zumeist kostengünstiger ist.

Verzicht auf ‚Ausreiseeinrichtungen‘⁴) – wenngleich die gesetzlich *zwingend* vorgesehene Ungleichbehandlung von Flüchtlingen auf der Grundlage des AsylbLG ‚natürlich‘ auch unter ‚rot-roten Verhältnissen‘ fortgeführt wurde.

⁴ Einige Massenunterkünfte blieben dessenungeachtet bestehen. Auch die bundesweit einmalig restriktive Auslegung des § 1 a AsylbLG (*Leistungseinstellung* statt *Leistungseinschränkung*) nahm der rot-rote Berliner Senat (zunächst) nicht zurück (eine lang angekündigte Änderung der entsprechenden Ausführungsvorschriften lag zumindest im September 2005 noch nicht vor).

